

Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 20. Februar 1992 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

III. Bürgermeister

§ 4 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 5 Zuständigkeiten

(1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund ei-

ner Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

(2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben des Gemeinderates (soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen) zur Erledigung dauernd übertragen.

1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltssatzung bis zum Betrag von 15.000,00 € im Einzelfall;
2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 5.000,00 € im Einzelfall,
3. das Aufnehmen von Krediten im Rahmen der Haushaltssatzung sowie das Umschulden bestehender Kreditverhältnisse ohne betragsmäßige Begrenzung,
4. die vorbehaltliche Annahme und Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im Sinne von § 78 Abs. 4 GemO,
5. die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Gemeindefunctionären und Angestellten der Entgeltgruppe 1 bis 6 TVöD und TvöD-SuE, Aushilfsangestellten, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen im Rahmen des Stellenplanes,
6. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützungen und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
7. die Bewilligung von nicht im Haushaltssatzung einzeln ausgewiesenen Freigiebigkeitsleistungen bis zu 1.000,00 € im Einzelfall,
8. die Stundung von Forderungen auf die Dauer bis zu drei Monaten in unbegrenzter Höhe, darüber hinaus auf die Dauer bis zu sechs Monaten bis zu einem Höchstbetrag von 5.000,00 € im Einzelfall,
9. der Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 1.000,00 € beträgt,
10. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten bis zu 10.000,00 € im Einzelfall,
11. der Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem Jährlichen Miet- oder Pachtwert bis 1.000,00 € im Einzelfall,
12. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zum Wert von 2.000,00 € im Einzelfall, die Veräußerung von Holz und anderen Walderzeugnissen aus den Wäldern der Gemeinde bei öffentlichen Versteigerungen auf Vorschlag des staatlichen Forstamtes,

13. der Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Versicherungsverträgen bis zu einer Prämie in der Höhe von 1.000,00 €,
14. der Beitritt zu Vereinen, Verbänden und Organisationen sowie der Austritt aus solchen bis zu einem jährlichen Beitrag von 500,00 €,
15. die Veranstaltung von Empfängen, Richtfesten, Einweihungsfeiern und ähnlichen festlichen Ereignissen, wenn der voraussichtliche Aufwand 1.000,00 € nicht übersteigt, Ehrungen bis zu einem Betrag von 500,00 € im Einzelfall,
16. die Bildung und Besetzung der Stimmbezirksausschüsse bei Wahlen und Abstimmungen,
17. die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung bei Wahlen, Entscheiden und Zählungen sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
18. die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat,
19. die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz (FwG),
20. die Erteilung des Einvernehmens der Gemeinde im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 1 Baugetzbuch (BauGB) in Fällen von nicht erheblicher Bedeutung,
21. die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer im Sinne des § 55 Landesbauordnung (LBO) und als Beteiligter im Sinne des § 2 Abs. 2 BauGB.

IV. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 6 Stellvertreter des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte nach jeder Gemeinderatswahl drei Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertreter werden in der Reihenfolge der Stellvertretung je in einem besonderen Wahlgang gewählt. Dabei soll ein Stellvertreter im Ortsteil Wellendingen-Wilflingen wohnen.

V. Ortsteil

§ 7 Benennung der Ortsteile

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
 - 1.1 Wellendingen 1 - Hauptort
 - 1.2 Wellendingen 2 - Wilflingen
- (2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

- (3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

V1. Unechte Teilstwahld

§ 8 Unechte Teilstwahld

- (1) Die in § 7 Abs. 1 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO. Die Sitze im Gemeinderat sind nach Maßgabe des Absatzes 2 mit Vertretern dieser Wohnbezirke zu besetzen (unechte Teilstwahld). Für die Zahl der Gemeinderäte ist die Gemeindegrößengruppe maßgebend, der die Gemeinde Wellendingen jeweils angehört.
- (2) Die Sitze im Gemeinderat werden wie folgt auf die einzelnen Wohnbezirke verteilt:
 - 2.1 Wohnbezirk Wellendingen 10 Sitze
 - 2.2 Wohnbezirk Wilflingen 4 Sitze
- (3) Vor jeder weiteren regelmäßigen Wahl des Gemeinderats wird die Verteilung der Sitze im Gemeinderat auf die beiden Wohnbezirke geprüft und erforderlichenfalls berichtigt werden.
- (4) Die unechte Teilstwahld kann frühestens zur nächsten regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat wieder aufgehoben werden.

VII. Ortschaftsverfassung

§ 9 Einrichtung von Ortschaften

Es wird folgende Ortschaft eingerichtet:

- 1.1 Wilflingen, bestehend aus dem Ortsteil Wilflingen.

§ 10 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In der nach § 9 eingerichteten Ortschaft wird ein Ortschaftsrat gebildet.
- (2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt 8 Mitglieder.

§ 11 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,

ferner, soweit nicht für die ganze Gemeinde in gleicher Weise, sondern gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung:

3.3 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem Städtebauförderungsgesetz,

3.4 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen,

3.5 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht,

3.6 die Festlegung der Aufgaben für die örtliche Verwaltung.

(4) Der Ortschaftsrat entscheidet selbständig an Stelle des Gemeinderates über folgende, den Gemeindeteil Wellendingen-Wilflingen betreffenden Angelegenheiten:

4.1 Ausgestaltung und Benützung der bestehenden öffentlichen Einrichtungen auf dem Gebiet der Kultur- und Sportpflege, der Erholung (Grünanlagen), des Bestattungswesens (Friedhof), der Gesundheits- und Jugendpflege (Kinderspielplätze und Kindergarten), der öffentlichen Gebäude im Rahmen der im Haushaltspunkt zur Verfügung gestellten Mittel,

4.2 Verwaltung und Belegung von gemeinschaftlichen Wohnungen,

4.3 Bewirtschaftung und Verpachtung der unbebauten Grundstücke, der Schafweide, der Gemeindejagd (sofern die Jagdgenossenschaft der Gemeinde die Verwaltung der Jagd überträgt) und der Fischerei,

4.4 Pflege des Ortsbildes.

Dies gilt nicht für vorlage- und genehmigungspflichtige Beschlüsse sowie für Angelegenheiten, die dem Bürgermeister nach § 5 übertragen sind.

§ 12 Ortsvorsteher

(1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.

(2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.

(3) Zusätzlich werden dem Ortsvorsteher folgende Angelegenheiten der Ortschaftsverwaltung übertragen:

Entscheidung über die Ausführung von Vorhaben bis zu 750,00 € zum Vollzug des Haushaltspunktes,

Vergabe von Arbeiten und Lieferungen im Rahmen der dem Gemeindeteil zugewiesenen Haushaltssmittel bis zu 750,00 €,

Genehmigung zu Überschreitung von Aufträgen, die auf Vergabebeschlüsse des Gemeinde-

rates zurückzuführen sind, bis zu 250,00 € im Rahmen vorhandener Deckungsmittel,

die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Tätigkeit bei Gemeinde-, Landes- und Bundeswahlen, sowie bei Zählungen aller Art.

(4) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.

(5) Ist der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderates, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 13 Örtliche Verwaltung

In der Ortschaft Wellendingen 2 - Wilflingen wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt. Die örtliche Verwaltung führt die Bezeichnung "Verwaltungsstelle Wilflingen".

VIII. Vermittlungsausschuss

§ 14 Vermittlungsausschuss

(1) Bestehen über wichtigen Fragen Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Ortschaftsrat und dem Gemeinderat, die sich auf anderem Wege nicht beheben lassen, so ist die Angelegenheit vor einer dem Gemeinderat zukommenden Entscheidung einem Vermittlungsausschuss zur erneuten Beratung zu überweisen.

(2) Der Vermittlungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem, dem Ortsvorsteher, sowie jeweils drei Mitgliedern des Gemeinderates und des Ortschaftsrates. Die Gemeinderäte werden vom Gemeinderat, die Ortschaftsräte vom Ortschaftsrat getrennt gewählt.

IX. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 21. Februar 1992 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 10. Dezember 1982 mit ihren Änderungen außer Kraft.

1. Satzungsänderung erfolgte am 04.02.1999 und tritt am 19.02.1999 in Kraft
2. Satzungsänderung erfolgte am 19.07.2001 und tritt am 01.01.2002 in Kraft
3. Satzungsänderung erfolgte am 05.09.2003 und tritt am 01.10.2003 in Kraft
4. Satzungsänderung erfolgte am 05.07.2007 und tritt am 01.08.2007 in Kraft
5. Satzungsänderung erfolgt am 28.02.2013 und tritt am 08.03.2013 in Kraft.
6. Satzungsänderung erfolgt am 29.06.2023 und tritt am 09.06.2024 in Kraft